

Nutzungs- und Entgeltordnung für die Überlassung der Sportstätten des Landkreises Vorpommern-Rügen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Entgeltordnung regelt die Nutzungsbedingungen, das Vergabeverfahren und die Entgelterhebung für die Sportstätten der Schulen in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen.
- (2) Sportstätten sind alle sportlichen Übungsstätten des Landkreises Vorpommern-Rügen, einschließlich des Bewegungsbeckens in Franzburg.
- (3) Die Sportstätten sind öffentliche Einrichtungen des Landkreises Vorpommern-Rügen.

§ 2 Öffentlicher Zweck

- (1) Die Sportstätten des Landkreises Vorpommern-Rügen dienen als öffentliche Einrichtungen in erster Linie zur Durchführung des Schulsportes sowie der Förderung der Kinder- und Jugendarbeit in Vereinen und den Einwohnern des Landkreises zur sportlichen Betätigung.
- (2) Die Sportstätten stehen vorrangig den Schulen für die Ausbildung sowie den Vereinen, Trägern, Verbänden und Institutionen für den Trainings- und Wettkampfbetrieb zur Verfügung. Im Rahmen freier Kapazitäten kann das Angebot an Sportstätten auch von weiteren Interessenten genutzt werden.
- (3) In Ausnahmefällen kann eine Nutzung im nichtsportlichen Bereich (z.B. Prüfungen, Festveranstaltungen) erfolgen, wenn dies nicht zu einer unvermeidbaren Beeinträchtigung der sportlichen Nutzung führt oder nicht sonstige wichtige Gründe einer Überlassung entgegenstehen.
- (4) Veranstaltungen, die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung richten, Veranstaltungen radikaler oder extremistischer Gruppierungen politischer oder sonstiger Art, Veranstaltungen, die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder Gewalt verherrlichen, sind von einer Nutzung ausgeschlossen.

§ 3 Nutzungszeiten

- (1) Für die Nutzung der Sportstätten erhalten montags bis freitags von 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr die Schulen des Landkreises Vorpommern-Rügen den Vorrang.
- (2) Die Nutzung der Sportstätten an den Schulen ist an schulfreien Tagen grundsätzlich zulässig. Nutzungsuntersagungen an schulfreien Tagen obliegen der Schulleitung in eigenem Ermessen.

§ 4 Beantragung der Nutzung

- (1) Die Sportstätten werden auf Antrag zur Verfügung gestellt.
- (2) Der Nutzungsantrag für die stundenweise Nutzung der Sportstätten ist grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der geplanten Nutzung schriftlich oder per E-Mail an die zuständige Schule zu richten. Anträge auf Nutzung für die Dauer eines Schuljahres sind grundsätzlich vier Wochen vor Beginn der Sommerferien des ablaufenden Schuljahres schriftlich an die Schule zu

richten. Die ausnahmsweise Zulassung unterfristiger Anträge liegt im Ermessen der Schule.

(3) Die Nutzungsanträge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname, Adresse, ggf. Vereinsregisternummer des Antragstellers
- b) Name, Vorname, Telefonnummer der oder des Verantwortlichen
- c) Nutzungszeitraum
- d) Veranstaltungsbezeichnung, einschließlich einer kurzen inhaltlichen Beschreibung
- e) erwartete Teilnehmeranzahl
- f) sofern eine Entgeltbefreiung im Sinne des § 8 beantragt wird, Name, Vorname sowie Geburtstag der Teilnehmerinnen und Teilnehmer

(4) Bei unvollständigen Anträgen kann von einer weiteren Bearbeitung abgesehen werden. Die Anträge sind im Falle der Nichtbearbeitung zurückzusenden.

(5) Die Kontrolle hinsichtlich der im Nutzungsantrag gemachten Angaben ist jederzeit möglich und obliegt dem Landkreis Vorpommern-Rügen. Falsche Angaben, insbesondere hinsichtlich der Zusammensetzung der Nutzergruppen, können zur fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages führen und gegebenenfalls strafrechtliche Konsequenzen haben.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Überlassung einer bestimmten Sportstätte besteht nicht.

§ 5 Zuständigkeit

Über den Nutzungsantrag entscheidet die jeweilige Schule in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen.

§ 6 Vergabekriterien für den regelmäßigen Sportbetrieb

(1) Grundsätzlich werden Anträge von Nutzerinnen, Nutzern und Nutzergemeinschaften bevorzugt, deren Mitglieder mehrheitlich ihren Wohnsitz oder Sitz im Landkreis Vorpommern-Rügen haben.

(2) Bei der Vergabe ist im Übrigen folgende Rangfolge zu berücksichtigen:

- a) Schulen und Kindertagesstätten,
- b) Schulsportgemeinschaften (Arbeitsgemeinschaften),
- c) eingetragene, gemeinnützige Sportvereine,
- d) Sportprojekte der offenen Jugendarbeit und Sportorganisationen,
- e) nicht gemeinnützige Sportvereine,
- f) Sportgruppen sonstiger Vereine,
- g) sonstige Sport treibende Organisationen (z.B. Einrichtungen der Erwachsenenbildung),
- h) sonstige Nutzer.

(3) Das Eingangsdatum der Anträge entscheidet bei Antragstellerinnen und Antragstellern derselben Vergabeebene im Sinne des Absatzes 2.

§ 7 Nutzungsvertrag

- (1) Zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen und den jeweiligen Antragstellerinnen und Antragstellern wird ein privatrechtlicher, schriftlicher Nutzungsvertrag geschlossen.
- (2) Der Nutzungsvertrag ist unter Verwendung des Mustervertrages, der durch den Träger der Schule vorgegeben ist, durch die Schulleitung abzuschließen.
- (3) Erst der Abschluss eines Nutzungsvertrages berechtigt zur Nutzung der Sportstätte.

§ 8 Nutzungsentgelt

- (1) Mit dem Nutzungsvertrag wird das Entgelt für die Nutzung der Sportstätten nach Maßgabe der beigefügten Entgeltübersicht vereinbart. Die Entgeltübersicht ist Bestandteil dieser Entgeltordnung.
- (2) Der Anspruch des Landkreises Vorpommern-Rügen auf das Entgelt entsteht mit dem Abschluss des Nutzungsvertrages. Das Entgelt ist grundsätzlich 7 Tage vor der beantragten Nutzung fällig. Ausnahmen kann die Schulleitung im Nutzungsvertrag vereinbaren.
- (3) Die Überschreitung der vereinbarten Fälligkeit kann zu einer Versagung weiterer Überlassungen der Sportstätte führen.
- (4) Jede angefangene Stunde ist eine Nutzungsstunde.

§ 9 Entgeltbefreiung

- (1) Von einem Entgelt für die Nutzung der Sportstätten befreit sind:
 - a) Nutzungen durch kommunale Schulen in Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen, unbeschadet des Alters der Schüler für ausschließlich schulische Zwecke.
 - b) Kinder- und Jugendsportgruppen, soweit deren Teilnehmer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei einer gemischten Gruppe tritt die Befreiung ein, wenn dieser mindestens 50 % Kinder und Jugendliche angehören, die unter 18 Jahre alt sind. Eine vollständige Teilnehmerliste ist mit Name und Geburtsdatum dem Nutzungsantrag beizufügen.
- (2) Eine Entgeltbefreiung ist ausgeschlossen, wenn mit der Nutzung erwerbswirtschaftliche Zwecke verfolgt oder kostenpflichtige Veranstaltungen durchgeführt werden.

§ 10 Werbung in Sportstätten

Das Anbringen von Werbung in Sportstätten ist nur unter der Voraussetzung der Zustimmung durch den Landkreis Vorpommern-Rügen zulässig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. August 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Richtlinie zur Vergabe der in Trägerschaft des Landkreises Rügen befindlichen Schulsportstätten“ außer Kraft.

Des Weiteren finden die „Entgeltordnung für die Benutzung von Sportstätten der Hansestadt Stralsund“ sowie die „Benutzungssatzung des Landkreises Nordvorpommern im eigenen Wirkungsbereich“ für die in der Trägerschaft des Landkreises Vorpommern-Rügen befindlichen Sportstätten keine Anwendung mehr, sofern diese im Entgeltverzeichnis dieser Entgeltordnung aufgeführt sind.

Stralsund,

Ralf Drescher
Landrat